

Wieviel darf ich verdienen, damit ich meine Rente nicht verliere?

Steigt durch die Erwerbsaufnahme oder die erhöhte Erwerbstätigkeit das Erwerbseinkommen um jährlich CHF 1'500.-- oder weniger, wird dieses verbesserte Einkommen bei der Rentenrevision nicht angerechnet. Beträgt hingegen die jährliche Lohnverbesserung mehr als CHF 1'500.--, so werden vom Betrag, der CHF 1'500.-- übersteigt, nur zwei Drittel für die Neufestsetzung des Invaliditätsgrades berücksichtigt. Zur Erklärung: Ein Gesundheitsschaden, der zu voller oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit führt, ist zwar nach Gesetz für eine IV-Rente nötig. Aber nicht der Gesundheitsschaden als solcher bestimmt den Invaliditätsgrad, sondern die vom Gesundheitsschaden bewirkte Erwerbseinbusse.

Das Arbeitspensum kann bei einer behinderungs-geeigneter Tätigkeit und unter Einhaltung der Erholungspausen auf den ganzen Tag verteilt werden, wenn dies aus medizinischer Sicht zumutbar ist. Als Invalideneinkommen gilt das Erwerbseinkommen, das eine behinderte Person nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage noch erzielen könnte.

Es empfiehlt sich daher auf jeden Fall, vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. vor Erhöhung oder Herabsetzung des Arbeitspensums, wodurch das bisherige Resterwerbseinkommen eine Änderung erfährt, bei der zuständigen IV-Stelle folgendes anzufragen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen:

- **aktuelle Restarbeitsfähigkeit**
- **zumutbares Invalideneinkommen**

Ob das Arbeitspensum bei einer behinderungsgereigneter Tätigkeit, z.B. auf einen halben Tag pro Woche, verteilt werden kann, müsste auch aus medizinischer Sicht zumutbar sein und ist durch den behandelnden Arzt bzw. über die IV-Stelle abzuklären.

Wer innerhalb von drei Jahren nach Reduktion oder Aufhebung der Rente aufgrund derselben Krankheit erneut invalid wird, erhält ab Wiedereintritt der Invalidität eine entsprechende Rente bzw. Erhöhung der Rente. Erneute Invalidität wird angenommen, wenn der verschlechterte Gesundheitszustand mindestens drei Monate gedauert hat.

Achtung: Jede Änderung in der Einkommenssituation ist der IV-Stelle schriftlich zu melden. Damit Sie aufgrund eines Mehrverdienstes keine unerfreuliche Überraschung erleben, ist es ratsam, sich bei der zuständigen IV-Stelle schriftlich über das künftige zumutbare Erwerbseinkommen zu erkundigen.